



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 12](#)
Veröffentlichungsdatum: 03.04.2003
Seite: 302

I

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 11.3.2003 – IV 5 – 6704.1

21630

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
v. 11.3.2003 – IV 5 – 6704.1

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 - VV - LHO Zuwendungen für die Förderung der Beratung, Behandlung sowie der Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen und Vernetzungsarbeit durch Familien- und Lebensberatungsstellen. Danach können gefördert werden

- Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen,
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
- kombinierte Einrichtungen, z.B. Familienberatungsstellen und Einrichtungen mit besonderem Beratungsschwerpunkt, z. B. Mädchenberatungsstellen,
- Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern.

1.2

Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend den „Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen“, in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der fachlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Land fördert die Arbeit der Einrichtungen durch Zuwendungen für die Beschäftigung von

- Fachkräften sowie deren jeweilige Vertretung,
- Kräften im Sekretariatsbereich sowie deren jeweilige Vertretung,
- Praktikantinnen/Praktikanten.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände und Träger, Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind, leisten.

4.2

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen müssen zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung mindestens über ein Team aus drei Fachkräften (Kernteam) - einer Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie, einer Fachkraft mit staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft, jeweils mit ausreichender Berufserfahrung - verfügen. Über Ausnahmeregelungen im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde. Unbeschadet der Zuziehung der Hausärztin/des Hausarztes muss die Zusammenarbeit des Beratungsteams mit einer Ärztin/ einem Arzt gewährleistet sein; entsprechende Vereinbarungen müssen vorliegen.

Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte muss mindestens dem Dreifachen der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. In diesem Rahmen müssen die Arbeitszeiten der Fachkräfte des Kernteams je mindestens die Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Stelle mit der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Kernteam als angemessen angesehen.

Für die Förderung von Praktikantinnen/Praktikanten wird eine Stelle mit der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Kernteam als angemessen angesehen.

4.3

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über mindestens eine Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie, staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder mit vergleichbarer Ausbildung - jeweils mit ausreichender Berufserfahrung oder mit einer im Einzelfall gleichwertigen Berufs- und Beratungserfahrung verfügen. Als vergleichbar bzw. gleichwertig gilt insbesondere eine Ausbildung nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung. Über Ausnahmenregelungen im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung muss die Mitwirkung einer Diplompsychologin/eines Diplom-Psychologen, einer Ärztin/eines Arztes, einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin, eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen und einer Juristin/eines Juristen sichergestellt sein (erweitertes Team), wenn diese Fachrichtungen nicht bereits bei den Fachkräften vertreten sind, die die unmittelbare Beratungsarbeit ausüben; entsprechende Vereinbarungen müssen vorliegen.

Die Gesamtarbeitszeit des Teams muss mindestens der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen.

In diesem Rahmen muss die Arbeitszeit einer Fachkraft mindestens die Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Teilzeitstelle mit der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Team als angemessen angesehen.

Für die Förderung von Praktikantinnen/Praktikanten wird eine Stelle mit der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Team als angemessen angesehen.

4.4

Kombinierte Einrichtungen und Beratungsstellen mit besonderen Beratungsschwerpunkten müssen über die personelle und fachliche Mindestausstattung mit Fachkräften der jeweils vorliegenden Beratungsgrundtypen verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4.5

Die Leitungsverantwortung im Außenverhältnis muss von einer hauptberuflichen Fachkraft wahrgenommen werden, deren Arbeitszeit mindestens die Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

4.6

Als Praktikanten können nur berücksichtigt werden

- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen
- Beraterinnen/Berater in der Zusatzausbildung in Paar-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

4.7

Anlaufstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern müssen über eine fachlich geeignete hauptberufliche Kraft verfügen, deren Aufgabe es ist, durch beratende und koordinierende Tätigkeit den Zugang zum allgemeinen Angebot der Familien- und Lebensberatung zu öffnen. Die Arbeitszeit der Fachkraft muss der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. Eine Stelle kann mit 2 Teilzeitkräften mit jeweils der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit besetzt werden. Die Mitarbeit von Ärztinnen/Ärzten muss gewährleistet sein. Über entsprechende Absprachen müssen schriftliche Bestätigungen vorliegen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.1

Für die Familien- und Lebensberatungsstellen gemäß Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 setzt das zuständige Ministerium unverzüglich nach Haushaltsfreigabe differenzierte Jahresförderungsbeiträge auf der Grundlage von bis zu 50 v.H. der fiktiven Bruttovergütungen einschl. Arbeitgeberanteile sowie gesetzliche und tarifvertragliche Zusatzversorgungsleistungen fest, denen die Fachkräfte nach fiktiven BAT-Land-Vergütungsmerkmalen gemäß den Ausbildungsvoraussetzungen bzw. Tätigkeitsmerkmalen sowie nach Altersgruppen gemäß **Anlage 4** zuzuordnen sind.

5.2

Für Honorarfachkräfte werden jährlich Pauschalen festgesetzt.

5.3

Für Anlaufstellen wird jährlich der Förderungsbetrag auf der Grundlage von bis zu 60 v. H. der fiktiven Bruttovergütung nach IVa BAT/Land für eine für die Beratungs- und Koordinierungsaufgaben eingesetzte Vollzeitkraft festgesetzt. Die Mitarbeit der Ärztinnen/Ärzte ist von der Förderung ausgeschlossen.

6

Verfahren

6.1

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Anträge müssen bis zum 1. Oktober für das kommende Kalenderjahr - bei neuen Beratungsstellen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn - der Bewilligungsbehörde vorliegen.

6.2

Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband. Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu bewilligen.

6.3

Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 3** zu verlangen. Dieser umfasst im Sachbericht auch die für das Förderprogrammcontrolling notwendigen Angaben.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides

und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2007.

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 11.2.1991 (SMBl. NRW. 21630) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 2a (Muster)

Anlage 3

Anlage 4

- MBI. NRW. 2003 S. 302

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)

Anlage 3 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)

Anlage 4 (Anlage3)

[URL zur Anlage \[Anlage3\]](#)

Anlage 5 (Anlage4)

[URL zur Anlage \[Anlage4\]](#)